



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 137791</b>	0351 81920	22.12.2020

## Tagesbrief 98/20 vom 22.12.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sortimentsangebot im Einzelhandel**
- **Verlängerung der Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019**
- **Click & Collect-System bleibt im Freistaat Sachsen untersagt – SächsOVG weist Eilantrag zurück**

### 1. Sortimentsangebot in Einzelhandel

Im gestrigen [Tagesbrief 97/20](#) haben wir unter Punkt 5. Sortimentsangebot im Einzelhandel über eine Klarstellung zum zulässigen Verkauf von Waren in den FAQ des Portals der Staatsregierung informiert.

Darin wurde zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Tagesbriefs die Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) wiedergegeben, dass nur das Sortiment in geöffneten Läden verkauft werden darf, dass zum täglichen Bedarf gehört und auch so in anderen geöffneten Geschäften angeboten werden darf. Das Angebot von Waren aus geschlossenen Einzelhandelsgeschäften sei nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO nicht

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

zulässig. Wir wurden ausdrücklich vom SMWA gebeten, die Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden wie folgt zu informieren:

Zur Klarstellung werden die FAQ wie folgt ergänzt: *„Das Separierungsgebot für Waren, die erkennbar nicht dem erlaubten Sortiment zurechenbar sind, wird dadurch erfüllt, dass die Ware beispielsweise durch Absperrband eindeutig erkennbar abgetrennt ist. Eine Entfernung der Ware aus dem Verkaufsraum ist nicht erforderlich.“*

Unser ergänzender Link im Tagesbrief entsprach zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Tagesbriefs auch genau dieser Formulierung.

Nunmehr hat das SMWA gestern Nachmittag gegenüber den Medien eine **geänderte** Auffassung vertreten und die von uns mitgeteilte und zum Redaktionsschluss des Tagesbriefes veröffentlichte Formulierung wieder aus den [FAQ](#) entfernt.

Folgende Erläuterung soll laut SMWA stattdessen aufgenommen werden:

*„Mischbetriebe des Handels oder der Dienstleistungen werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (mehr als 50 %) im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Sie können dann auch die übrigen Sortimente verkaufen, um die betrieblichen Abläufe nicht zu belasten. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.*

*Das Sortiment solcher Waren, die nicht Güter des täglichen Bedarfs oder der Grundversorgung sind, darf nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden. Stichtag ist der 15.12.2020.*

*Bei Großbetriebsformen des Handels wie insbesondere SB-Warenhäusern, Verbrauchermärkten und großflächigen Drogeriemärkten gilt die Mischbetriebsregelung nicht, wenn nicht-erlaubte Sortimente in eigenen, klar abgrenzbaren Abteilungen (etwa eigenes Stockwerk) des Betriebs angeboten werden. Diese Abteilungen sind zu schließen.“*

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Verlängerung der Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019**

Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die Ende Februar 2021 ablaufende Erklärungsfrist für das Kalenderjahr 2019 für Steuererklärungen, die durch An-

gehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, allgemein **bis zum 31. März 2021** zu verlängern.

Das entsprechende BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2020 ist als Anlage X beigefügt und ebenso auf der Homepage des BMF eingestellt ([Link](#)).

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

### **3. Click & Collect-System bleibt im Freistaat Sachsen untersagt – SächsOVG weist Eilantrag zurück**

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (SächsOVG) hat heute in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) anlässlich eines Normenkontrollverfahrens die Regelungen in § 4 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der seit dem 16. Dezember 2020 geltenden Fassung bestätigt.

Danach ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften untersagt. Ausgenommen sind Telefon- und Onlineangebote ausschließlich **zum Versand oder zur Lieferung**. Erlaubt ist nur die Öffnung von ausdrücklich genannten Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung.

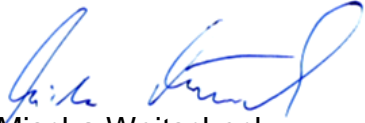
Eine Inhaberin von vier Elektronikfachmärkten wollte mit ihrem Eilantrag zumindest die weitere Öffnung ihrer Geschäfte **im sog. Click & Collect-System**, d. h. der Online-Auswahl und Online-Bestellung sowie der persönlichen Abholung im Einzelhandelsgeschäft, erreichen. Das SächsOVG hat den Antrag abgelehnt. Es geht im Eilverfahren davon aus, dass die vorstehend wiedergegebenen Regelungen einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache standhalten werden. Angesichts des unmittelbar drohenden Erreichens der Belastungsgrenze des Gesundheitssystems im Freistaat Sachsen sei es nicht zu beanstanden, dass zur Kontaktreduktion nunmehr auf besonders bedeutsame soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche zugegriffen wird. Das von der Antragstellerin vorgehaltene Click & Collect-System liefere dem Ziel zuwider, dass die Bevölkerung im Freistaat Sachsen ihre Unterkunft möglichst wenig verlässt und keine persönlichen Kontakte jenseits des Hausstands, von Beschäftigten des Versandhandels und von Abhol- und Lieferdiensten hat.

Die Pressemitteilung und die Entscheidung (Beschluss vom 22. Dezember 2020 – 3 B 437/20) sind auf der Homepage des SächsOVG (<https://www.justiz.sachsen.de/ovg/>) abrufbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', with a large, stylized flourish at the end.

Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlage**